

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und über den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Gemeinsame Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt hier: Gründung einer GmbH

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 mit Vorlage 195/2018 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Aufbau einer gemeinsamen interkommunalen Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt beschlossen. In der Folge wurde an der Gründung einer gemeinsamen Wirtschaftsentwicklungs-GmbH weiter gearbeitet, so dass mit dieser Vorlage die nächsten Schritte (hier: Gründung der Gesellschaft) eingeleitet werden können.

Das Begleiten einer wirtschaftlichen Entwicklung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden wurde in der Vergangenheit in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen und beim Landkreis Helmstedt mit unterschiedlich zur Verfügung stehenden Ressourcen betrieben. Besonders in den kleineren Kommunen stehen weder finanzielle noch personelle Ressourcen in ausreichendem Maße zur Verfügung, um Industrie und Gewerbe die ausgezeichneten Möglichkeiten des Wirtschaftsstandortes Landkreis Helmstedt aufzuzeigen.

Verschiedene Akteure, wie beispielsweise der Landkreis, seine kreisangehörigen Kommunen, die NBank oder das Amt für regionale Landesentwicklung, sind wichtige Akteure, welche die Potentiale aus unterschiedlichen Perspektiven aufzeigen. Diese zu nutzen bedarf es einer gemeinsamen aufeinander abgestimmten Entwicklung.

Die positive Wirkung der Bündelung vorhandener Ressourcen lässt sich beispielsweise in den Nachbarstädten und -kreisen finden. So zeigt u.a. der ebenfalls von schweren Herausforderungen betroffene Landkreis Goslar, welche Potenziale eine gemeinsame und mit Finanzmitteln sowie personellen Ressourcen hinterlegte Wirtschaftsentwicklung bieten kann.

Angesichts der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels, insbesondere aufgrund des Endes der Braunkohleära sowie der geografischen Lage zwischen den Oberzentren Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg sind der Landkreis Helmstedt und seine kreisangehörigen Kommunen davon überzeugt, dass eine nachhaltige Entwicklung der heimischen Wirtschaft zukünftig nur unter Bündelung von Ressourcen zu erreichen ist.

Dieser Aufgabe hat sich das Helmstedter Regionalmanagement (HRM) angenommen. Übereinstimmend mit dem Handlungsfeld „Verbesserung der regionalen und interregionalen Kooperation“ des Zuwendungsbescheid zur Durchführung des Projektes „Nachhaltige

Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt“ der NBank vom 10. März 2017 wurde vom Helmstedter Regionalmanagement (HRM) ein Prozess und Dialog zum Aufbau einer gemeinsamen Struktur initiiert. Der erfolgreiche Verlauf mündete in der Kooperationsvereinbarung zum Aufbau einer gemeinsamen interkommunalen Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt, welche am 18. Februar 2019 von allen acht kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Helmstedt unterzeichnet wurde.

Die dort angestrebte und verankerte Gründung einer Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH soll mit dem vorliegend erbetenen Beschluss realisiert werden. Ihre Kernaufgabe ist es, die wirtschaftliche und soziale Struktur im Landkreis Helmstedt durch die Förderung der Wirtschaft zu verbessern. Sie soll zur Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen und die gemeinsame Vertretung der Interessen des Wirtschaftsraumes Landkreis Helmstedt stärken.

Mit dem Einsatz der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ durch die Bundesregierung im Sommer 2018 hat sich für unsere Region eine große Chance aufgetan. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat das HRM ab Sommer 2018 Maßnahmen evaluiert, entwickelt und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Braunkohlereviere zugeleitet. Neben der inhaltlichen Arbeit stand die strategische Positionierung als Modellregion im Fokus. Als Ergebnis der gemeinsamen Arbeit wurde das Helmstedter Revier gleichauf mit den anderen Kohlerevieren in den Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vom 26.01.2019 aufgenommen.

Mit dem Eckpunktepapier sowie darauf aufbauendem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen werden dem Landkreis Helmstedt bis 2038 Strukturhilfen in Höhe von 90 Mio. € zur investiven Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt. Darüber hinaus sollen durch die Auflegung des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ weitere Fördermittel für konsumtive Projekte in den ganzen Landkreis Helmstedt fließen. Die zu gründende Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft soll diese Projekte begleiten und damit u. a. den Strukturwandel im Helmstedter Revier gestalten.

Darüber hinaus soll die zu gründende Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH Ihren Gesellschaftern – den kreisangehörigen Kommunen sowie dem Landkreis – weitere Vorteile bieten, indem Sie folgenden Aufgaben federführend übernimmt:

- Beratung und Begleitung von Unternehmen in Fragen des Einsatzes von Fördermitteln
- Beratung der Gesellschafter in Fragen des Einsatzes von Fördermitteln im Bereich
- Wirtschaftsförderung
- Sammlung von wirtschaftsrelevanten Daten
- Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung
- Beratung und Begleitung von Existenzgründern
- Inhaltlicher Betrieb des Unternehmenszentrums Helmstedt
- Regionalmarketing für den Wirtschaftsraum Landkreis Helmstedt
- Gewerbeflächenmanagement
- Entwicklung von interkommunalen Infrastrukturprojekten
- Abwicklung von Förderrichtlinien wie dem Regionalisierten Teilbudget Helmstedt
- Mitarbeit in überregionalen Netzwerken
- Gestaltung des Strukturwandels im Helmstedter Revier
- Projektbegleitung im Rahmen der Strukturhilfen des Investitionsgesetzes Kohleregionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- Wahrnehmung der Regionalpartnerschaft im Rahmen des Regionalen Investitionskonzeptes (RIK)

Diese Aufzählungsreihenfolge stellt keine Priorisierung der genannten Aufgaben dar. Durch die Arbeit des HRM konnten wertvolle Strukturen, Kooperationsnetzwerke sowie Prozesse aufgebaut werden. Um diese nach Ablauf des Förderzeitraums nahtlos zu verstetigen, soll die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH ihren Betrieb zum 01.05.2020 aufnehmen.

Als Anlage 1 ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages beigefügt. Dieser wurde zwischenzeitlich notariell und steuerrechtlich geprüft. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten, insbesondere aber zu überwachen und zu kontrollieren. Diese Rolle fällt dem administrativ-operativen Bereich, sprich den Hauptverwaltungsbeamten zu, die sicherstellen, dass dort getroffene Entscheidungen direkt in die Verwaltungen getragen werden können. Dies beinhaltet auch die unmittelbare Information der „örtlichen“ politischen Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Gesellschafterversammlung hat die im § 20 Absatz 10 aufgeführten, eher im politischen Bereich verorteten Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über die Finanzierungsbeiträge. Für die Gesellschafterversammlung ist ein/e Vertreter/in des Rates der Stadt sowie ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Die Finanzierung erfolgt in der im Finanzierungsvertrag dargestellten Form. Dieser ist als Anlage 2 beigefügt. Derzeit wird die Teilfinanzierung der Gesellschaft mit Mitteln aus dem Strukturstärkungsgesetz seitens des Landes Niedersachsen geprüft.

Die Übertragung der kommunalen Aufgaben an die Gesellschaft bedarf der Verabschiedung eines Betrauungsaktes. Dieser wird gerade unter Zuhilfenahme von juristischer Beratung erarbeitet. Sobald dieser vorliegt, wird er mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Die Gründung dieser Gesellschaft wird derzeit in allen kreisangehörigen Kommunen und im Landkreis beraten. Der Rat der Stadt Königslutter hat bereits zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Den Entwürfen der als Anlage 1 und 2 beigefügten Gesellschafts- und Finanzierungsvertrages wird zugestimmt.

Das Organ „Bürgermeister“ wird ermächtigt, sich ggf. ergebene redaktionelle Änderungen sowie rechtliche Klarstellungen an den Verträgen vorzunehmen.

Als Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung wird Frau/Herr _____ bestimmt. Sie/er wird durch Frau/Herrn _____ vertreten.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Anlage 1 Entwurf Gesellschaftsvertrag
Anlage 2 Finanzierungsvertrag

Anlage zur Urkunde des Notars Dr. jur. Philipp Sticherling in Helmstedt
vom . 2019 UR-Nr. /2019 (PS)

3. Entwurf vom 23.01.2020 - Anpassungen durch die HVB vom 13.01.2020
gem. Mail HE RM vom 15.01.2020 und Vorschlag LK gem. Mail HE RM 21.01.2020
- Basis 2. nach Besprechung vom 20.11.2019, 1. Entwurf Notar vom 03.11.2019 -

Gesellschaftsvertrag **(Satzung)**

Präambel

- (1) Angesichts der demographischen Entwicklung, des Strukturwandels, insbesondere aufgrund des Endes der Braunkohleära sowie der geographischen Lage zwischen den Oberzentren Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg sind sich der Landkreis Helmstedt und die kreisangehörigen Kommunen einig, dass die Bemühungen für eine nachhaltige Entwicklung der heimischen Wirtschaft sowie der Akquise neuer Investoren gesteigert werden müssen, um für die kommenden Jahrzehnte die Weichen im Sinne einer gesunden Wachstumsperspektive zu stellen.
- (2) Künftig soll eine gemeinsame Wirtschaftsförderung im Kreisgebiet durch eine Gesellschaft erfolgen an der neben dem Landkreis Helmstedt auch die kreisangehörigen Kommunen beteiligt sind. Die Gesellschaft soll insbesondere zur Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen. Sie soll die gemeinsame Vertretung der Interessen im Kreisgebiet fördern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Helmstedt.

§ 2

Gegenstand, Zweck

- (1) Aufgabe und Gegenstand/Zweck des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Landkreis Helmstedt durch die Förderung der Wirtschaft. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung hat die Gesellschaft auch die Aufgabe, den Strukturwandel im Helmstedter Revier zu gestalten; sie ist für die Projektbegleitung im Rahmen der Strukturhilfen des Investitionsgesetzes Kohleregionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verantwortlich (s. auch Abs. 3 Ziff. 12 und 13!!).
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Beratung und Begleitung von Unternehmen in allen Fragen des Einsatzes von Fördermitteln;
 2. Beratung der Gesellschafter in Fragen des Einsatzes von Fördermitteln im Bereich Wirtschaftsförderung;
 3. Sammlung von wirtschaftsrelevanten Daten;
 4. Technologie-, Innovations- und Kooperationsförderung;
 5. Beratung und Begleitung von Existenzgründern außerhalb einer laufenden Unternehmensberatung;
 6. Inhaltlicher Betrieb des Unternehmersentrums Helmstedt;
 7. Regionalmarketing;
 8. Gewerbeflächenmanagement;
 9. Entwicklung von interkommunalen Infrastrukturprojekten;
 10. Abwicklung von Förderrichtlinien wie dem Regionalisierten Teilbudget Helmstedt;
 11. Zusammenarbeit mit anderen - nicht kreisangehörigen - Kommunen;
 12. Gestaltung des Strukturwandels im Helmstedter Revier;
 13. Projektbegleitung im Rahmen der Strukturhilfen des Investitionsgesetzes Kohleregionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie;
 14. Wahrnehmung der Regionalpartnerschaft im Rahmen des Regionalen Investitionskonzepts (RIK).
- (4) Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden, die dem Gesellschaftszweck dienen.

- (5) Die Gesellschaft kann auf Wunsch und Anforderung einzelner Gesellschafter Projekte durchführen, grundsätzlich gegen Kostenerstattung.
- (6) Die Gesellschafter können ergänzend zur Gesellschaft jeweils eigene wirtschaftsfördernde Aktivitäten betreiben.

§ 3

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

- (1) Die Tätigkeiten der Gesellschaft haben sich ausschließlich auf steuerbefreite Zwecke der des § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und des § 3 Abs. 1 Nr. 25 Gewerbesteuergesetz (GewStG) zu beschränken.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG können Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft beschränkt, von der Körperschaftsteuer befreit sein, wenn an ihnen überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind. Voraussetzung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des vorgenannten Zwecks verwendet werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 25 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sind Wirtschaftsförderungsgesellschaften von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.

- (2) Dementsprechend wird hier - gesellschaftsvertraglich - festgelegt, dass das Vermögen der Gesellschaft und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung der steuerbefreiten Zwecke gem. Abs. 1 verwendet werden dürfen. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft (s. auch § 23 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2!!). Ebenso werden den Gesellschaftern auch keine Kapitaleinlagen zurückgewährt.

§ 4

Neutralitätspflicht, Vertraulichkeit

Die Gesellschaft ist bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben allen Gesellschaftern gleichermaßen verpflichtet, übt ihre Tätigkeit neutral und auch vertraulich aus.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, (Stamm-)Einlagen der Gesellschafter

§ 6
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 7
Geschäftsanteile

Auf das Stammkapital übernehmen:

1. der Landkreis Helmstedt
einen Geschäftsanteil Nr. 1 zum Nennbetrag von 12.500,00 €;
2. die Stadt Helmstedt
einen Geschäftsanteil Nr. 2 zum Nennbetrag von 3.500,00 €;
3. die Stadt Königslutter am Elm
einen Geschäftsanteil Nr. 3 zum Nennbetrag von 2.175,00 €;
4. die Stadt Schöningen
einen Geschäftsanteil Nr. 4 zum Nennbetrag von 1.550,00 €;
5. die Gemeinde Lehre
einen Geschäftsanteil Nr. 5 zum Nennbetrag von 1.650,00 €;
6. die Samtgemeinde Grasleben
einen Geschäftsanteil Nr. 6 zum Nennbetrag von 600,00 €;
7. die Samtgemeinde Heeseberg
einen Geschäftsanteil Nr. 7 zum Nennbetrag von 550,00 €;
8. die Samtgemeinde Nord-Elm
einen Geschäftsanteil Nr. 8 zum Nennbetrag von 775,00 €;

9. die Samtgemeinde Velpke
einen Geschäftsanteil Nr. 9 zum Nennbetrag von 1.700,00 €.

§ 8
Geldeinlagen

Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen werden in Geld erbracht, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 9
Keine Nachschusspflicht

- (1) Eine Nachschusspflicht wird - gesellschaftsvertraglich - ausdrücklich nicht vereinbart.
- (2) Die nachstehende Regelung zur Beteiligung der Gesellschafter an den laufenden Kosten der Gesellschaft bleibt unberührt.

III. Kostenbeteiligung, Vergütung

§ 10
Kostenbeteiligung, Vergütung

- (1) Die Gesellschafter beteiligen sich an den Sach- und Personalkosten der Gesellschaft.
- (2) Die konkrete Kostenbeteiligung der Gesellschafter regeln die Gesellschafter - außerhalb des Gesellschaftsvertrags - durch einen Finanzierungsvertrag.
- (3) Die Beschäftigten der Gesellschaft - inkl. Geschäftsführer - werden nach den Regelungen des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vergütet.

IV. Neue Gesellschafter, Verfügung über Geschäftsanteile

§ 11
Neue Gesellschafter

Weitere - dem Gesellschaftszweck - dienende Gesellschafter können im Wege der Anteilsübertragung oder Kapitalerhöhung aufgenommen werden. Dabei muss gewährleistet bleiben, dass

der Landkreis Helmstedt zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte behält.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

Ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss (Mehrheitsbeschluss) kann kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon abtreten oder sonst wie darüber verfügen (Vinkulierung).

V. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (s. § 17 Abs. 2 Ziff. 4!!!).
- (3) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern erfolgen durch den Aufsichtsrat (s. § 17 Abs. 2 Ziff. 4!!!).
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafter zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Durch Gesellschafterbeschluss (Mehrheitsbeschluss) kann darüber hinaus jederzeit ein auch weitergehender Katalog von Geschäften beschlossen werden, die nur bei Zustimmung durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden sollen.

- (6) Soweit eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, ist diese grundsätzlich vor der Vornahme des Geschäfts einzuholen. In besonders eilbedürftigen Fällen, in denen das Geschäft im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, muss unverzüglich eine Genehmigung eingeholt werden.

- (7) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und auf dessen Verlangen in den dessen Sitzungen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer haben für das Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Dem Wirtschaftsplan ist ein Projekt- und Aktionsplan beizufügen, aus dem die geplanten Aktivitäten hervorgehen.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird vom Aufsichtsrat beschlossen (s. § 17 Abs. 2 Nr. 2). Die Geschäftsführer haben den Wirtschaftsplan nebst Projekt- und Aktionsplan dem Aufsichtsrat spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 15

Vertretung

- (1) Wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch den Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere Einzelvertretung angeordnet und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (s. § 17 Abs. 2 Ziff. 4!!).

VI. Aufsichtsrat

§ 16

Aufsichtsrat

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Gesellschafter bilden den Aufsichtsrat.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Helmstedt übernimmt den Vorsitz. Der Aufsichtsrat wählt bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter. Sie haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, ersatzweise einen seinen Stellvertreter, vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 17

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Dem Aufsichtsrat werden darüber hinaus folgende Aufgaben zugewiesen:
 1. Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Geschäfte der Gesellschaft geführt werden sollen;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplans (s. § 14 Abs. 2);
 3. Auswahl des Abschlussprüfers. Prüfung des von den Geschäftsführern vorgelegten Entwurfs des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung;
 4. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, einschließlich Abschluss, Änderung und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge;
 5. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter - berufen Sitzungen des Aufsichtsrats in Textform (§ 126b BGB) ein. In Eilfällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen. Die Geschäftsführer können mit der Einberufung beauftragt werden.
- (2) Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats muss eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3!!!, Abs. 6 Satz 2 und 3!!!, Abs. 7!!! und Abs. 8!!! und § 21 Abs. 1!!! gelten entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat, insbesondere auch die Teilnahme an dessen Sitzungen, werden keine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder entrichtet.

§ 19

Vertretung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

VII. Aufgaben der Gesellschafter - Versammlungen und Beschlüsse

§ 20

Gesellschafterversammlungen

- (1) Einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt (ordentliche Gesellschafterversammlung). Im Übrigen kann eine Gesellschafterversammlung auf Verlangen eines Geschäftsführers abgehalten werden; auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf Verlangen eines Gesellschafters muss eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden (außerordentliche Gesellschafterversammlung).

- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post oder sonstigen Versendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung (§ 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).
- (5) Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen (Mehrheitsbeschluss).
- (6) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ersatzweise einer seiner Stellvertreter, weiter ersatzweise wählt die Gesellschaft mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb eines Monats eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- (9) Für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung werden Vertretern der Gesellschafter Sitzungsentschädigungen/-gelder entsprechend der Regelungen des Landkreises Helmstedt von der Gesellschaft gezahlt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr Kraft Gesetzes und/oder dieses Vertrages zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit diese Aufgaben in diesem Vertrag nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig:

- *für die Übertragung weiterer Aufgaben (§ 2 Abs. 4!!);*
- *Aufnahme neuer Gesellschafter (§ 11!!);*
- *Verfügung über Geschäftsanteile (§ 12!!);*
- *Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnisse durch den Aufsichtsrat (§ 13 Abs. 5!!);*
- *Feststellung des Jahresabschlusses (§ 23 Abs. 3!!);*
- *Entlastung des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr;*
- *Anpassung der Finanzierungsbeiträge (§ 10 Abs. 2!!).*

§ 21

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen, ist auch jede anderen Art der Beschlussfassung zulässig, so z.B. auch Beschlüsse in Textform (§ 126b BGB, z.B. im Umlauf per E-Mail).
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

VIII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und einen Bericht über die Zielerreichung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem den Gesellschaftern zwecks Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussempfehlung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie den Gesellschaftern zur Verwendung des Ergebnisses machen; das Ergebnis darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden (s. § 3 Abs. 2!!). Erzielte Überschüsse dürfen nur für die steuerbegünstigten Tätigkeiten gem. § 3 Abs. 1 verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Zweckverwirklichung erforderlich sind. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung nebst Beschlussempfehlung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt gem. § 158 NKomVG. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt Prüfungsrechte am § 155 Abs. 2 NKomVG. Das Rechnungsprüfungsamt und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bezeichneten Befugnisse.

IX. Dauer der Gesellschaft

§ 24

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 25
Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Brief ist an die Geschäftsführung und an sämtliche übrigen Gesellschafter zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung (Abs. 1) ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2025 ausgeschlossen; eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2025 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (2) Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt, so ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen; die Anschlusskündigung muss drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden kann, erfolgt sein.
- (3) Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das nachstehend vereinbarte Erwerbsrecht ausgeübt, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht aufgelöst, andernfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf gemeinsames Verlangen der übrigen Gesellschafter zu übertragen, und zwar ohne Anspruch auf eine Gegenleistung, Abfindung, Entschädigung etc. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.

§ 26
Auflösung, Liquidation

- (1) Soll die Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), so bedarf ein entsprechender Beschluss der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Liquidatoren. Für die Liquidatoren gilt § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (3) Die Liquidatoren haben dafür zu sorgen, dass das Gesellschaftsvermögen vollständig für die in § 3 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird. Bei Auflösung der Gesellschaft darf auch das Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.

X. Schlussbestimmungen

§ 27

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die gesetzlich festgelegten Kosten und Steuern im Zusammenhang mit ihrer Errichtung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten), und zwar bis zur Höhe von 2.500,00 €.

§ 28

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 29

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unwirksam sein sollten oder der Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

--- ENDE ---

Finanzierungsvertrag für die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH

Präambel

Die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis Helmstedt gründen im Jahr 2020 die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Region Helmstedt GmbH. Die Gesellschaft finanziert sich aus Beiträgen der Gesellschafter. Zu diesem Zweck wird dieser Finanzierungsvertrag abgeschlossen.

§1 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist unbefristet.

§ 2 Beiträge der Gesellschafter

Die jährlichen Finanzierungsbeiträge ergeben sich aus der Formel Anzahl der Einwohner des jeweiligen Gesellschafters mit Stand vom 30.06. des Vorjahres gemäß der Zahlen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen multipliziert mit 3 €. Eine Anpassung der Finanzierungsbeiträge ist mit Einstimmigkeit der Gesellschafterversammlung möglich.

§3 Zahlungsweise

Die Gesellschafter entrichten ihre Zahlungen zum 15.01. eines jeden Jahres.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2025 mit einer Frist von einem Jahr möglich. Danach ist jederzeit eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahren möglich.

Davon unbenommen ist aus wichtigem Grund die Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer Verletzung der Neutralitätspflicht gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages oder bei einer Weisung der Kommunalaufsicht.

Helmstedt, den

.....
Landkreis Helmstedt
Der Landrat

.....
Stadt Helmstedt
Bürgermeister

.....
Samtgemeinde Heeseberg
Samtgemeindebürgermeister

.....
Samtgemeinde Grasleben
Samtgemeindebürgermeister

.....
Samtgemeinde Nord-Elm
Samtgemeindebürgermeister

.....
Stadt Königslutter am Elm
Bürgermeister

.....
Samtgemeinde Velpke
Samtgemeindebürgermeister

.....
Gemeinde Lehre
Gemeindebürgermeister

.....
Stadt Schöningen
Bürgermeister